

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 11. 07.2008

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 301 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 27.07.2008 in der Gemeinde Königsborn 419
 - 302 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Pietzpuhl 419
 - 303 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Pietzpuhl Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters..... 420
 - 304 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 in der Gemeinde Biederitz 420

305 Vereinbarung zwischen der Gemeinde Königsborn und der Gemeinde Biederitz zur Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht 421

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

301

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber
für die Bürgermeisterwahl
am 27. Juli 2008
Beschluss Nr. 32/07/2008**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn hat auf seiner Sitzung am 07.07.2008 gemäß § 30 Abs. 2, Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 beschlossen.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Graßhoff, Hilmar | wohnhaft: Möckerner Straße 33g
39175 Königsborn
geboren: 30.11.1950
Beruf: Dipl.-Ing.-Pädagoge |
| 2. Sawallisch, Torsten | wohnhaft: Möckerner Straße 07
39175 Königsborn
geboren: 22.02.1964
Beruf: Elektroinstallateur |

Königsborn, 09.07.2008

gez. i. A. Jantz
Gemeindewahlleiterin

302

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgeranhörung am 21. September 2008
in der Gemeinde Pietzpuhl**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Pietzpuhl auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.07.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung:

**21. September 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

**Kavaliershaus
Schloßstraße 03
39291 Pietzpuhl**

Möser, 09.07.2008

gez. i. A. Jantz
Fachbereichsleiterin

303

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgeranhörung am 21.09.2008
Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl auf seiner Sitzung am 02.07.2008 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze, und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, 09.07.2008

gez. i. A. Jantz
Fachbereichsleiterin

304

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgeranhörung am 21. September 2008
in der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Biederitz auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.06.2008 beschlossen hat, eine Bürgeranhörung zur Gebietsänderung durchzuführen.

Tag und Zeit der Bürgeranhörung: **21. September 2008
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Ort der Bürgeranhörung:

- | | |
|-----------------------|---|
| Wahlbezirk 01: | Mehrzweckhalle Biederitz
Heyrothsberger Straße 13b
39175 Biederitz |
| Wahlbezirk 02: | Kindertagesstätte „Wichtelwald“
Königsborner Straße 58
39175 Heyrothsberge |

Die Bekanntmachung zur Bürgeranhörung im Amtsblatt Nr. 15 vom 30. Juni 2008 ist damit unwirksam.

Möser, 09.07.2008

gez. i. A. Jantz
Fachbereichsleiterin

305

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinden Königsborn und Biederitz

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Königsborn,
 vertreten durch den Bürgermeister, Kurt Brocks,
 Möckerner Straße 9, 39175 Königsborn

und

der Gemeinde Biederitz,
 vertreten durch den Bürgermeister, Dr. Peter Sanftenberg,
 Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz

Präambel

Die Gemeinden Königsborn und Biederitz sind bestrebt, die ihnen jeweils obliegende Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Interesse ihrer Bürger so kostengünstig wie möglich durchzuführen. Aufgrund der örtlichen Situation und technischer Gegebenheiten ist eine Entsorgung von Teilgebieten durch die jeweils andere Gemeinde sinnvoll, so dass auch unnötige Mehrkosten vermieden werden.

Aus diesem Grunde wird vereinbart, dass die Gemeinden in Teilbereichen für den jeweils anderen Vertragspartner die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 1 und 6 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), übernehmen.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Gemeinden Königsborn und Biederitz.
- (2) Die Gemeinde Königsborn übernimmt von der Gemeinde Biederitz die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das in einem Teilgebiet der Gemeinde Biederitz entsprechend **Anlage 1** gesammelte Abwasser einschließlich der Weiterleitung in das Klärwerk Gerwisch im Rahmen des mit der Stadt Magdeburg abgeschlossenen Einleitvertrages. Sämtliche mit der übertragenen Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen von der Gemeinde Biederitz auf die übernehmende Gemeinde Königsborn mit der Folge über, dass sich die Gemeinde Biederitz einer Betätigung innerhalb des zur Erfüllung übertragenen Aufgabenbereiches im genannten Gebiet zu enthalten hat.
- (3) Die Gemeinde Biederitz übernimmt von der Gemeinde Königsborn die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das in dem Teilgebiet der Gemeinde Königsborn entsprechend **Anlage 2** gesammelte Abwasser. Sämtliche mit der übertragenen Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen von der Gemeinde Königsborn auf die übernehmende Gemeinde Biederitz mit der Folge über, dass sich die Gemeinde Königsborn einer Betätigung innerhalb des zur Erfüllung übertragenen Aufgabenbereiches im genannten Gebiet zu enthalten hat.
- (4) Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung sind bereits teilweise hergestellt. Die weitere Herstellung und Unterhaltung bestimmt die jeweilige Gemeinde im Rahmen der ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgabe. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Abwasserkanäle und Anlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet liegenden Anlagen und Einrichtungen für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers findet nicht statt. Die Gemeinden gestatten sich die unentgeltliche Benutzung der notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Soweit für die

Erneuerung, Erweiterung oder Sanierung sowie zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlich, gestatten sich die Gemeinden die unentgeltliche Benutzung der ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume sowie der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke.

Soweit erforderlich, tragen die Gemeinden dafür Sorge, dass notwendige Leitungsrechte gesichert werden.

- (2) Die Gemeinden übernehmen die Wartung und die Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung dienen für die Teilgebiete, für die sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen haben. Sie sind ebenfalls verantwortlich für die gegebenenfalls notwendige Sanierung oder den Neubau dieser Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinden gestatten die Verlegung der neuen Kanäle in ihrem Grund und Boden sowie in öffentlichen Verkehrsräumen unentgeltlich.
- (3) Die Gemeinden übergeben gegenseitig ein vollständiges Leitungskataster. Weiterhin wird eine Zeitwertermittlung der Abwasserkanäle und Anlagen im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegt.

§ 3

Errichtung, Erweiterung und Änderung der Abwasserkanäle und Anlagen

- (1) Die Abwasserkanäle und Anlagen umfassen die Abwassermessanlagen, die Entsorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken sowie in privaten Grundstücken, soweit sie der Abwasserentsorgung des Gebietes der jeweiligen Gemeinde dienen.
- (2) Die Gemeinden werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Beteiligten berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die von ihnen zu entsorgenden Gebiete alle notwendigen behördlichen und privaten Genehmigungen einzuholen.

- (3) Die Gemeinden sorgen für die unverzügliche, sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen und ähnlichen Maßnahmen und treten bereits jetzt alle Gewährleistungsansprüche zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straßenoberflächen gegenüber ihren Auftragnehmern an den jeweils anderen Vertragspartner ab.
- (4) Sind Änderungen bestehender Abwasserkanäle und Anlagen in wesentlichem Umfang beabsichtigt, so haben sich die Beteiligten vorher darüber zu verständigen, ob die Änderungen notwendig sind oder nicht. Die durch die Änderungen entstehenden Kosten sind - sofern nicht eine besondere Regelung enthalten ist - vom jeweiligen Veranlasser zu tragen.

§ 4

Satzungsrecht

- (1) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn vom 23.10.2001 sowie die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Königsborn vom 23.10.2001 gelten mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung auch im von der Gemeinde Königsborn zu entsorgenden Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 sowie die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Biederitz vom 23.01.2003 gelten mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung auch im von der Gemeinde Biederitz zu entsorgenden Gebiet der Gemeinde Königsborn.
- (3) Die Satzungen sind jeweils auch nach den Bekanntmachungsvorschriften der anderen Gemeinde bekannt zu machen.

§ 5

Betriebskosten

Die Gemeinden erheben aufgrund der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen im Gebiet des jeweils anderen Beteiligten die gleichen Abgaben wie im eigenen Entsorgungsgebiet. Aus dem Abgabenaufkommen werden auch der Neubau und die Instandhaltung der Abwasserkanäle des jeweils zu entsorgenden Teilgebietes des anderen Beteiligten getragen.

§ 6 Mitwirkungsrechte

Den Gemeinden steht hinsichtlich der für das vom jeweils anderen Beteiligten entsorgte eigene Gemeindegebiet ein Zustimmungsvorbehalt zu den gemäß § 4 der Vereinbarung geltenden Satzungen zu.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinden haben jeweils eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abgeschlossen. Soweit Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind, haften die Gemeinden gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit nicht weitergehende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen. Soweit zulässig, wird die Haftung, die über die durch den KSA abgedeckten Deckungssummen hinausgeht, ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinden stellen den jeweiligen Vertragspartner für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 8 Laufzeit und Änderung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich auf jeweils weitere 5 Jahre, sofern nicht 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen, bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen, soweit sie den Kreis der Beteiligten oder die Übertragung von Aufgaben betreffen. Im Übrigen sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

§ 9 Kündigung und Auflösung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung

§ 10 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse und der Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

Sollte irgend eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg je nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Beteiligten unklarer oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

**§ 12
Wirksamkeit und Bekanntmachung**

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeinderäte, der Unterschriftsleistung und Siegelung durch die Bürgermeister sowie nachfolgender Genehmigung des Landkreises, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung erfüllt sind.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in beiden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzung in Kraft. Einleitungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgen, werden entsprechend der Regelungen der Zweckvereinbarung behandelt.

Königsborn, 01.07.2003

Biederitz, 03.07.2003

gez. Kurt Brocks, (Dienstsiegel)
Bürgermeister

gez. Dr. Sanftenberg (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Anlage 1:

Das von der Gemeinde Königsborn entsorgte Teilgebiet der Gemeinde Biederitz besteht aus folgenden Grundstücken der Flur 2 / Biederitz:

Flurstück	Eigentümer	Grundbuchblatt
a) 845/159	Deutsche Bahn AG	1049
847/159	Deutsche Bahn AG	1049
887/133	Deutsche Bahn AG	1049
b) 159/15	Baumechanik	1243
159/18	Baumechanik	1243
c) 159/11	BVS-Baugeräte	1808
159/13	BVS-Baugeräte	1808
d) 159/16	Klaus Hotho	1812
e) 159/17	Klaus Hotho	1890
159/19	Klaus Hotho	1890

Anlage 2:

Das von der Gemeinde Biederitz entsorgte Teilgebiet der Gemeinde Königsborn besteht aus folgenden Grundstücken der Flur 2 / Königsborn:

Flurstück	Eigentümer	Grundbuchblatt
a) 53/3	Karla Fuchs	44
b) 53/16	Dr. Horst Cain	32
c) 53/17	Sonja und Sergej Gukasjan	349
d) 53/4	Kerstin Ebest und Andre Rätsch	46
e) 611/53	Dorit Zindler	177

Die Anlagen (Kartenmaterial) zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Königsborn und der Gemeinde Biederitz zur Schmutzwasserbeseitigung liegen in der Zeit

vom 14.07.2008 bis 25.07.2008

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme aus.

Möser, 09.07.2008

gez. i. A. Jantz
Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.